



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 23 „Haunsfeld-West“ im OT Haunsfeld des Marktes Mörnshheim Abwägungs- und Billigungsbeschluss sowie Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 17.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Haunsfeld-West‘ im OT Haunsfeld des Marktes Mörnshheim beschlossen. Die Aufstellung umfasst Teilflächen der Flur-Nummern 158, 155 und 8/1 und ganz die Flur-Nummer 2 (alle Gemarkung Haunsfeld). Es ist beabsichtigt das Gebiet als Dorfgebiet (MD) auszuweisen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB fand in der Zeit von 29.07.2019 bis 09.09.2019 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. September 2019 beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplans gemäß der im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse zu überarbeiten.

Der Entwurf des Bebauungsplans, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse, wurde gebilligt.

Nun liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 ‚Haunsfeld-West‘, zusammen mit Begründung, Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, in der zur Auslage beschlossenen Fassung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

21.10.2019 – 22.11.2019

im Rathaus des Marktes Mörnshheim, Kastnerplatz 1, 91804 Mörnshheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert und Fragen werden beantwortet.

Die Unterlagen sind auch unter:

<https://www.moernsheim.de/Bauplaetzelmobilien/Bebauungsplaene.aspx>

einsehbar.

Im genannten Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Mörnshheim, den 11. Oktober 2019

Markt Mörnshheim




Richard Mittl
1. Bürgermeister

aufgehängt am: 14.10.2019
abgenommen am: 25.11.2019